

Kein Verbrechensbegriff: Ein Mangel der Allgemeinen Theorien des Verbrechens¹

Dirk Fabricius

Zusammenfassung

Anforderungen an einen wissenschaftlicher Verbrechensbegriff werden im ersten Teil dieses Textes vorgestellt.

Die folgende Untersuchung der „Allgemeinen Theorien des Verbrechens“² zeigt, dass diese ihren Anspruch nicht einlösen können, weil sie eines wissenschaftlich tragfähigen Verbrechensbegriffes entbehren. Doch indem sie diesen Mangel nicht erwähnen, sondern diese Leerstelle mit Schweigen oder losen Verbrechensbegriffen verhüllen, täuschen sie darüber hinweg.

Summary

Criteria for an scientific concept of ‚crime‘ are stated. In the following section some “General Theories of Crime” are analysed. It is shown, that they cannot fulfil their promise, which is given by the title because they lack a consistent concept of crime. Not stating this lack, but jumping over by silence or rude and often contradictory concepts they can avoid the insight, at least for the readers, that a theory of crime without a concept of crime cannot be such a theory.

Stichworte / Key Words

Verbrechen, Verbrechensbegriff, Begriffsbildung, Allgemeine Kriminalitätstheorie

Crime, concept of crime, creating concepts, general theory of crime

Einleitung

Crimen, Verbrechen, sei alles, was in dem, in einem Strafgesetzbuch als verbotene Handlung gelistet sei. Ein solcher Anlauf reicht nicht für eine allgemeine Theorie: Welches Strafgesetzbuch, welche Fassung, welchen Staates?³

Wenn jemand „Verbrechen“ äußert oder ruft, dann, weil er/sie sich empört oder beklagt über das Tun und Lassen eines anderen Menschen. Der Staat solle diesen ermitteln, verurteilen und bestrafen. Zudem sei zukünftig Einhalt zu bieten, nicht von ihm (allein), sondern von der Allgemeinheit oder vom Staat. Allgemeine Theorien des Verbrechens entstammen der Überzeugung, dass Verbrechen zu verhüten im allgemeinen Interesse sei. Verbrechen sind „schlimm“. Man müsse ihre Ursachen und Bedingungen herausfinden. Anders als beim Äußern von „Katastrophe“ impliziert „Verbrechen“ in der Regel, dass ein Mensch verantwortlich ist und löst die Suche nach Schuldigen aus.

Der Appell an die Allgemeinheit behauptet implizit, dass Verbrechen von öffentlichem Interesse sei und nicht nur eine Privatangelegenheit. Dann wären Aufwendungen zur Aufklärung und Verhütung notwendig und gerechtfertigt.

Der Verfolgte und als verantwortlich Gemäßregelte, als schuldig Bestrafte büßt seinerseits Reputation,

1 Der Beitrag ist ein Supplement zu dem Aufsatz „Allgemeine Theorie des Verbrechens?“ (MSchrKrim 2015, Heft 2). Einen „Vorgeschmack“ auf den dort entwickelten Verbrechensbegriff bietet die Graphik am Ende dieses Textes.

2 Godfredson / Hirschi, Akers, Braithwaite, Hermann, Hess / Scheerer und Tittle

3 Die gesetzestechnische Beschränkung in § 12 des deutschen Strafgesetzbuches und die Differenzierung zwischen Verbrechen und Vergehen ignoriere ich hier wie im Folgenden. Kriminalität oder kriminelle Handlung ist m.E. kein tauglicher Ersatz.

Bewegungsfreiheit, Eigentum und Vermögen ein. „Verfolgung Unschuldiger“ ist ein Verbrechen. War die Tat kein Verbrechen, der Ausruf „Verbrechen“ falsch, gibt es keine Schuld. Keine Schuld ohne Unrecht. Verfolgung und Bestrafung von Handlungen, die keine Verbrechen sind, sind nach geltendem Gesetz selbst ein Verbrechen. Staatliche, aber auch innerfamiliäre Maßnahmen zur Verbrechensverhütung mögen Freiheiten einschränken. Das kann verbrecherisch sein.

Die Frage, was ein Verbrechen ist, mehr noch, ob sie existieren, ist nicht nur von theoretischem Interesse – brisant und keineswegs trivial. Einfach dem Ausruf „Verbrechen“ zu folgen, ist irreführend, selbst wenn massenhaft gerufen. „Hexe“ war bis vor nicht allzu langer Zeit ein Ausruf, der für die so bezeichnete Frau den Tod auf dem Scheiterhaufen bedeutete. Aufzuklären, dass Hexen nicht existieren, verhütet Verbrechen.

Eine Überschrift „Allgemeine Theorie des Verbrechens“ verbürgt nicht, dass es eine solche Theorie gibt. Minimale Voraussetzung wäre, dass Verbrechen existieren und bestimmbar sind. Doch keine der von ihren Urhebern als solche bezeichneten Theorien entwickelt einen tauglichen Verbrechensbegriff. Und selbst wenn: Taugliche Hexenbegriffe wurden entwickelt, d.h. Kriterien geliefert, mittels derer eine Hexe zu erkennen sei. Das beweist die Existenz nicht. Was die Hexe wesentlich ausmacht, nämlich magische Kräfte, schrieb man zu. Der Beweis wurde nie erbracht, für überflüssig gehalten, vermieden.

Wie stellt man einen wissenschaftlichen Begriff her?

Man fängt mit vortheoretischen Begriffen an. Man sammelt z.B. Handlungen, (a) die in einem Gesetz oder in einer Kultur / Gesellschaft, (b) in allen Gesetzen, Kulturen, Gesellschaften oder (c) die jemals als Verbrechen bezeichnet wurden und sucht das Allgemeine darin zu finden.

Selbst wenn man unter c) sich auf Gesetze beschränkt, würde wohl jede Handlung in der Sammlung erscheinen (Goode 2008, 191), so dass man Verbrechen von anderen Handlungen nicht mehr unterscheiden könnte. Unter b) würde umgekehrt die Sammlung recht klein, zu klein: bis vor ca. 100 Jahren wären staatlich organisierte Verbrechen nicht dabei gewesen. a) schließlich ist ethnozentrisch, nicht verallgemeinerungsfähig.

In allen Fällen wird man Elemente aus der Sammlung entfernen oder hinzufügen wollen – aber warum? Aus welchen Gründen? Aus tragfähigen Gründen?

Man entwirft die Vorstellung von dem Gegenstand (wobei die genannten Sammlungen hilfreich sind), fragt, warum und wie er entstanden sein, welche Funktion und wie der Gegenstand erfüllen könnte. Dann testet man seine Vorstellung, verändert sie, testet wieder, bis die Differenz zwischen Vorstellungen und Befunden tolerierbar ist.

Die Entwicklung des Gegenstandes geht seinem Begriff und seiner Benennung voraus. Wenn ein Name und ein Begriff am Anfang stehen, z.B. Automobil: Landfahrzeug mit Rädern, das einen eigenen Antrieb besitzt, während es noch kein Automobil gibt, ist der Gegenstand eine Vorstellung vom Automobil (die Konstruktionsbeschreibung und -zeichnung).

Der Verbrechensbegriff muss unabhängig von ätiologischen Erklärungen, aber auch von Konsequenzen, entwickelt sein. *Gottfredson & Hirschi 1990, 9* z.B. wollen Verhaltenstypen, u.a. Verbrechen, nach dem Sanktionensystem unterscheiden. Die Aussage ‘Verbrechen ist, was mit meiner Theorie erklärt werden kann’, ist ebenso unbrauchbar wie die ‘Verbrechen ist nur, was strafwürdig ist’. „Krankheit ist nur das, was ich erklären kann; nur das, was mit meinen Mitteln behandelbar ist“: in der Medizin machte man sich damit lächerlich. Erklärungen und Behandlungsmethoden kann man sich erst zuwenden, wenn man sich darüber verständigt hat, dass es, was man erklären will, gibt und wie man dieses Etwas bestimmen kann. Also gilt es zunächst, einen materiellen kulturinvarianten

Verbrechensbegriff (fort-)zubilden. Aus einer völker(straf-)rechtlichen Perspektive müsste eine solche Forderung einleuchten, denn nationales Recht und spezifische Sozialnormen eignen sich zu der transnationalen Begriffsbildung nicht. Auch sozialwissenschaftlich ist schwer zu sehen, wie eine allgemeine Kriminologie entstehen soll, wenn man homosexuelle Handlungen hier und jetzt als Verbrechen, dort und damals als nicht kriminell betrachtet; oder die Genitalverstümmelung nicht als Verbrechen ansieht, wenn sie nur kulturell verbreitet ist.

Die einzig wahre Definition?

Die Richtigkeit eines Begriffes, einer Definition, ist nicht zu beweisen. Einzig wahre Definitionen sind rar. Das schließt nicht aus, dass es falsche Definitionen gibt.

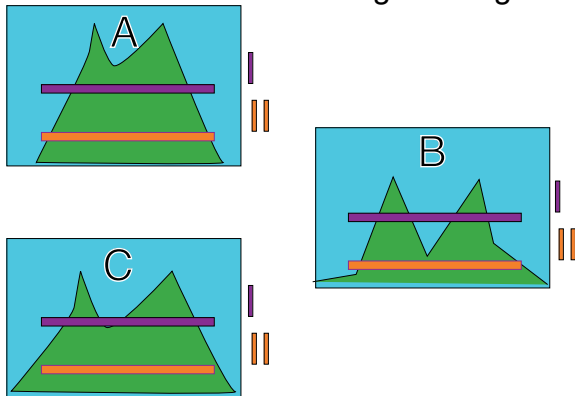
Nur, aber auch alle mit Zwang und Betrug verknüpften Handlungen UND Nur, aber auch alle, infolge mangelnder Selbstkontrolle ausgeführte Handlungen sind ein Verbrechen ist eine widersprüchliche und damit falsche Definition, weil es Fälle gibt, in denen Verbrechen zu- und abzusprechen ist. Genau so aber verfahren Gottfredson & Hirschi (1990, 12). Sie setzen zutreffend mit einer Kritik an der „Staatsabhängigkeit“ an, um aber im selben Atemzug schon vor jeder Definition ein Phänomen zu behaupten, die Formen von Verhalten zu anzunehmen, die analog zum Verbrechen seien und die Konsistenz mit der bestverfügbaren Theorie (3). Damit wird das zu Definierende schon vorausgesetzt, zudem durch (nicht näher spezifizierte) Analogieschlüsse beliebig erweiterbar, andererseits durch die Behauptung des phänomenalen Charakters und den Bezug auf eine vorhandene Erklärung (die der neuen Definition vorausgegangen sein muss) beschränkt. S. zutr. *Friedrichs & Schwartz 2008, 146.*

Nur eine Platte auf vier Beinen ist ein Tisch oder nur ein Fahrzeug mit vier Rädern ist ein Auto z.B., sind falsch, während eine Definition, die ein sechsrädriges Fahrzeug, das auch schwimmen kann, umfasst, nicht offensichtlich falsch ist. Alles, was fliegt, ist ein Vogel ist falsch, ob der Walfisch ein Fisch ist, wiederum nicht offensichtlich. Im letzteren Falle wird der Fischer mit der Definition gut fahren, der Biologe hingegen nicht.

Bei Gegenstandsvagheit muss man normieren (*Quine 1976, 224*). Welches Land die meisten 5000-er Berge hat, hängt davon ab, wie man einen zweigipfligen von zwei eingipfligen Bergen unterscheidet – ohne Normierung unentscheidbar, die Landschaft wie genau auch immer zu vermessen hilft nicht ab.⁴

⁴ Vgl. zu Wolken (versus Uhren) Klockow, in: Schönhuber 1988, 163 u. Hofstadter & FARGO-Group 1995, 124.

Grenzziehung bei Gegenstandsvagheit



Zwei eingipflige oder ein zweigipfliger Berg?

Sachlich unentscheidbar. Man muß normieren: Grenzen ziehen

Je nach dem, wo man die Grund- und wo man die Höhenlinie (I / II) zieht.

Ein Bereich definitiven Unrechts, wie des definitiven Verbrechens, lässt sich von einem des definitiven Nicht-Unrechts und damit sicher Nicht-Verbrechens unterscheiden. Dazwischen liegt ein Bereich des Zu-Definierenden. Oft dient die Berufung auf Demokratie, den Volkswillen oder die Freiheit des Gesetzgebers, beliebige Verbrechensdefinitionen zu bilden und unter ihnen zu wählen, dazu, einen wissenschaftlichen Verbrechensbegriff als demokratiefeindlich oder verfassungswidrig zu betrachten. Die „Wahrheit in der Demokratie“ (Kajewski 2014) ist ein heikles Problem. Allerdings dürfte Übereinstimmung zu erzielen sein, dass der Gesetzgeber nicht frei ist, Hexen zu behaupten und Hexerei zu bestrafen. Auch sollte die wissenschaftliche Freiheit, die Existenz von Hexen zu überprüfen, wenn das Gesetz Hexerei kennt, ebenso anerkannt werden wie die, die Existenz von Willensfreiheit oder Schuld in Frage zu stellen. Mehr Sorgfalt ist aktuell z.B. für „Schädliche Neigungen“, „Gefährlichkeit“ als persönliche Eigenschaft einzufordern. Nur bei Gegenstandsvagheit bzw. wissenschaftlicher Unsicherheit ist der Gesetzgeber frei. Zudem lässt sich die These plausibel machen, dass der Zweifelsgrundsatz nicht nur bei Tatsachenfragen, sondern auch bei der Gesetzesinterpretation (Martins 2008), sondern auch bei Gesetzesanwendung findet: im Zweifel, dass es „Gefährlichkeit“ gibt, darf sie kein gesetzliches Kriterium bilden.

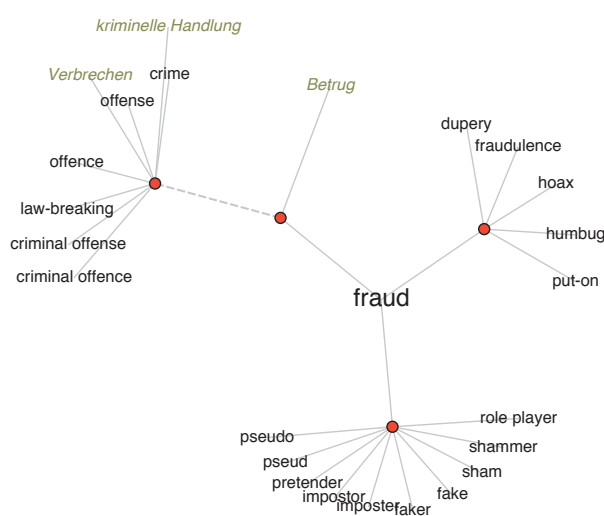
Von „wohl definiert“ kann man nur dann reden, wenn der Begriff im theoretischen Zusammenhang brauchbar ist. Eine allgemeine Theorie des Verbrechens sollte die Entstehung, Verbreitung sowie Reduktion des Verbrechens beschreiben und erklären können. Eine wahrhaft allgemeine Theorie muss gegenüber gesellschaftlichen und kulturellen Unterschieden und Veränderungen neutral sein. Eine allgemeine Theorie sollte universell und hinsichtlich der Menge ihrer Gesetze und Begriffe sparsam sein – Ockhams Rasiermesser oder „Bierdeckelpostulat“.⁵ Sie sollte das Allgemeine hinter der Vielzahl der phänomenalen Gegenstände, Handlungen, Prozesse usw. beschreiben. Allerdings: ohne reale Faktoren und Variablen und den systemischen Charakter zu übergehen. Sparsamkeit ist ein sekundäres Kriterium.

5 Das Bierdeckelpostulat verlangte, die Steuergesetzgebung so sparsam zu machen, dass sie auf einen Bierdeckel passte. Leider fiel die Umsetzung, durch den CDU-Politiker Merz und den Richter am BVerfG Kirchhof (bei dem nicht der Bierdeckel, sondern die 10min-Steuererklärung die Sparsamkeit plakatierte) inhaltlich so ungerecht aus, dass zur Freude der Steuerberater und Produzenten von Steuer-Software (f.d. USA Lessig 2011, 199) die Idee der Sparsamkeit gleich mit unter die Räder kam. Ob das beabsichtigt war, ist mir nicht bekannt. Auf Sparsamkeit zielt auch Epstein (1995), er kommt m.E. auch ziemlich weit, aber ähnlich wie Merz und Kirchhof inhaltlich nicht weit genug, weil die Fragen der „ursprünglichen Akkumulation“ ausgeblendet sind.

Kritik der vorhandenen ‚allgemeinen Theorien des Verbrechens‘

Der Kriminalwissenschaft fehlt ein solcher Begriff: Von politischen und gesellschaftlichen Tendenzen und Konflikten geprägte, heterogene und widersprüchliche Verbrechensbegriffe ungefiltert zu übernehmen, schließt eine allgemeine Theorie aus. Das Strafrecht hält sich nicht nur bezüglich Art. 103 GG, sondern insbesondere in der allgemeinen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit grundrechtsbezogener Eingriffe durch Strafrecht außerordentlich zurück. Das insoweit grundlegende Werk von Stächel (1998) hat die gebotenen Effekte gegen vielfältige Widerstände nicht entfalten können. Dominante Wünsche nach einem Gewalt-, einem Über-/Unterordnungsverhältnis haben

fraud



dem Strafrecht einen vorkonstitutionellen Raum erhalten. Praktisch definiert man: Verbrechen ist das, was das Gesetz in der Interpretation der Rechtsdogmatik als solches definiert. Die Trias „Legitimer Zweck des Allgemeinwohls, Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit“ wird nicht durchdekliniert. Eine transnationale Verallgemeinerung ist nicht in Sicht.

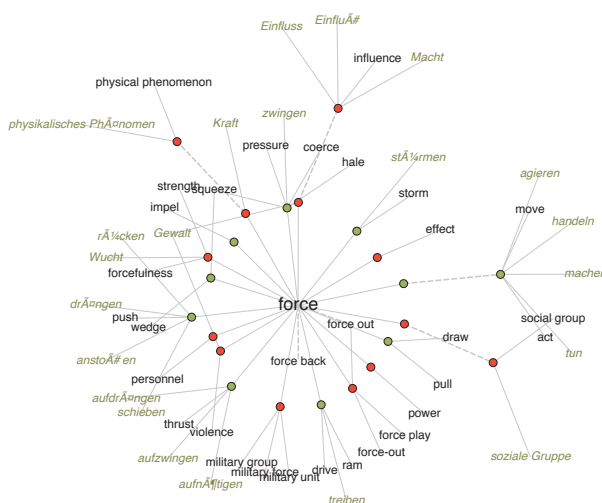
Bezüglich des strafrechtlichen Verbrechensbegriffs sei hier nur auf die unbewusste Fahrlässigkeit, den Versuch, die Gefährdungsdelikte und den Schutz allgemeiner gesellschaftlicher Funktionen als Rechtsgut verwiesen, um seine Unschärfe zu zeigen. Die Bestrafung

der unbewussten Fahrlässigkeit widerspricht dem Erfordernis aktuellen Unrechtsbewusstseins. Beim Versuch fragen manche, ob er genügt. Andere zweifeln, ob es eines Erfolges überhaupt bedürfe, da das Verbrecherische im Handeln liege, Erfolg eine zufällige Zutat sei. Bei den Gefährdungsdelikten ist ebenfalls die Frage, ob nicht die Schädigung, Verletzung konstitutiv ist. Beim Schutz allgemeiner Funktionen sind die Uferlosigkeit, die mangelnde Bestimmtheit, die unklare Verknüpfung von Handlung auf Funktionsstörungen, die Probleme, wegen derer zu bezweifeln ist, dass solche Handlungen Verbrechen

sein könnten. Andere Länder, andere Gesetze: ein universeller juristischer Verbrechensbegriff existiert nicht, der gegebene lässt sich nicht als konsistent wissenschaftlich begründet erkennen.

Zur Kriminologie: Gottfredson & Hirschi (1990, 117) verlangen zutreffend, eine allgemeine Theorie müsse alle Verbrechen zu allen Zeiten und an allen Orten erklären, dürfte ihren Verbrechensbegriff nicht von der Gesetzgebung abhängig machen. Ihr Verbrechensbegriff stellt zunächst auf Gewalt und Betrug („force or fraud“ – ebd., 4) ab – was hier im Folgenden unter „Angriffswege“ (Stächel 1998,

force



90 ff.) gefasst wird. Die Übersetzung dieser vieldeutigen Begriffe (vgl. die folgenden Bilder aus Visual Thesaurus <http://www.visualthesaurus.com> (IA: 11.4.15) zu force und fraud) ist schon deswegen schwierig, weil die Autoren nicht den Ansatz einer Definition oder wenigstens aufschlussreiche Beispiellisten liefern. Besonders „fraud“ fällt weitgehend heraus (deutlich 89; 97)⁶, während in den Betrachtungen von Einzeldelikten (27) keine Beschränkung auf Gewalt gegen Personen (violence) gegeben ist, vielmehr Auto- und Einbruchdiebstahl genannt sind, Nötigung und Freiheitsberaubung hingegen nicht. Als Beispiel für „white collar crime“ taucht nur die Unterschlagung auf (38). Beim Schlangenlinienfahren unter Alkoholeinfluss lässt sich weder force noch fraud entdecken (41) – und das noch bevor „Ereignisse, die äquivalent zum Verbrechen sind“ eingeführt werden. Die Sanktionen, die sie im Training in Selbstkontrolle für unerlässlich halten (97), werden scheinbar nicht als „force“ gesehen. Mit dem eigennützigem Streben („pursuit of self interest“, (15) fügen sie aber ein zweifelhaftes Kriterium ein, denn warum sollte fremdnützige Gewalt oder Täuschung nicht verbrecherisch sein? Schließlich kommen sie dahin, in einer Zwangserziehungsgesellschaft auch Schulschwänzen (176) als Verbrechen anzusehen. Verbrechen löst sich in abweichendem Verhalten auf. Ein Sklavenaufstand in einer Sklavenhaltergesellschaft wäre kriminell. Mithin erfüllen sie ihren eigenen Anspruch nicht. Damit ist der Weg frei, mangelnde Selbstkontrolle als notwendige und hinreichende Bedingung für Verbrechen anzusehen. Kontrolliert beutemachende Handlungen geraten aus dem Blick. Die Gelegenheiten (crime-opportunities), eine zweite unabhängige Variable, spielen bei Gottfredson & Hirschi nur in Interaktion mit mangelnder Selbstkontrolle eine Rolle.

Akers (1998) sieht Verbrechen als Teilmenge von Abweichendem Verhalten und Devianz. Der größte Teil des Buches handelt von Drogengebrauch. Materielle Kriterien für die Unterscheidung fehlen, ein loser Bezug zum Gesetz oder der Stärke und Verbreitung von normativen Überzeugungen genügen ihm (z.B. 334).⁷ Die Funktion von Verbrechen wie die der Verbrechenskategorie bleibt im Dunkeln, weil den sozialstrukturellen Faktoren kein theoretisches Gewicht beigemessen wird (S. 332 ff.).

Braithwaite (1989, 74) versteht kriminelles Handeln als bewusste Überschreitung rechtlich gezogener Grenzen. Damit sind Unrechtsbewusstsein und implizit mindestens Gefahrbewusstsein im Spiel, unbewusst fahrlässige Handlungen ausgeschlossen. Allerdings unterscheidet er nicht zwischen gesetzlich und rechtlich. Zudem konterkariert er seinen Ansatz, wenn kriminell sein soll, was infolge Überschreitens der Grenzen der persönlichen Autonomie zur Beschämung Anlass gibt (ebd., 10 f.). Urinieren im Park mag die Grenzen der Autonomie überschreiten und zur Beschämung Anlass geben – aber zweifelhaft bleibt, ob es ein Verbrechen ist.

Hermann (2003, 18) stellt einen „desolaten Zustand der Kriminalitätstheorien“ fest. Den Mangel eines brauchbaren Verbrechensbegriffs konstatiert er nicht; ein klarer Begriff findet sich in dem ganzen Buch nicht. Zwischen Normen und Rechtsnormen unterscheidet er nicht (69), z.B. rekurriert auf legalen Drogengebrauch als Deliktsform (131). Normakzeptanz als Variable ist ein Fortschritt (211 ff.). Aber ohne klare Trennung der Rechts- von anderen Normen, legitimen von illegitimen, geht er nicht weit genug. Den Gesetzgeber reiht er nicht unter die Etikettierer und Selektionsakteure ein (216) – was einem legalistischen Verbrechensbegriff entspricht. Ätiologisch kommt er zu einem relativ großen Gewicht sozialstruktureller und soziologischer Faktoren (284) im Verhältnis zu individuellen als auch abschreckenden Faktoren (316 ff.). Auch das ist ein Fortschritt.

Hess & Scheerer (1997) lassen offen, ob es Kriminalität gibt, beziehen sich auf einen formellen Verbrechensbegriff: Kriterium ist, ob etwas verboten ist ob etwas als Kriminalität bezeichnet

6 Was der Häufigkeit dazu zu zählender Delikte widerspricht ebenso wie der bei den typischen Tätern vorhandenen Selbstkontrolle zuwiderläuft (Friedrichs & Schwartz 2008, 151)

7 Die Bereitschaft gerade der angloamerikanischen Autoren (Akers 1998, 202; Tittle 1995, 126), sich den diffusen Mehrheiten und ihren „Wallungen“ zu ergeben, lässt einen fast zum Vertreter eines legalistischen Verbrechensbegriffs werden

wird (89 f., 104). Risiken von Ordnungsstörungen tauchen auf (96), nicht aber Verletzung und Leid. Die Gründung einer Bank kann damit ohne jede Diskussion kein Verbrechen sein (104 f.).⁸ Die Fragen nach der Legitimität eines Verbotes bleibt ausgespart, bei Märkten werde legale von illegalen, aber nicht etwa legitime von „toxischen“ (*Satz* 2013, 10) unterschieden (124); Recht und Gesetz werden nicht differenziert. Staatlich organisierte Verbrechen kommen nicht vor. Wenn mit Bezug auf ein Verbot eine normative Dimension ins Spiel gebracht wird müsste diese, gerade auch mit Blick auf das Völkerrecht, menschen- bzw. verfassungsrechtlich reflektiert sein. Zudem gilt Verantwortlichkeit als zugeschrieben, was erfahrungswissenschaftlich dubios ist. Entwicklung von Rechtsbewusstsein, Unrechtseinsicht kommen nicht vor.

Tittle (1995, 17) fokussiert ebenfalls auf Devianz bzw. Konformität. Obwohl er Unterwerfung (Submission) und Dekadenz als Formen von Devianz sieht und damit den üblichen Rahmen der „Theorien abweichenden Verhaltens“ überschreitet, dehnt er ihn nur aus, ohne Devianz und Verbrechen kategorial unterscheiden zu können. Zwar ist ein geweitetes Blickfeld gegenüber *Gottfredson & Hirschi* wie auch *Akers* durchweg deutlich (z.B. in dem er auf Katz referiert – 62 ff.) oder Ausbeutung diskutiert (138) aber er dreht sein Raster nicht. Unterwerfung unterscheidet sich von Konformität darin, dass bei letzterer das Individuum noch eine Vorstellung einer Alternative hat (140). Mit diesem subjektiven Moment ist der klassische Behaviourismus transzendiert, ebenso mit der Insensitivität gegenüber dem Opfer (284)

Die Geschichte der Kriminologie weist einen hohen Anteil von Theorien auf mit dem Schema „Verbrechen ist das, was verbrecherische Menschen tun“. Gestritten wurde und wird dann, ob das Verbrecherische angeboren oder gelernt ist. Eine zweite Frage ist, ob die verbrecherische Motivation den Verbrecher ausmacht oder der Mangel an Hemmung. Beim Triebtäter ist es die Motivation, beim moralisch Defekten die Hemmung. Diese Trennung findet sich auch in der behavioristischen Kriminologie wieder. *Gottfredson & Hirschi* halten die verbrecherische Motivation für allgemein, die Selbstkontrolle für ein Sozialisationsprodukt. Wenn die Natur der Kriminalität in niedriger Selbst-Kontrolle gefunden wird (*Gottfredson & Hirschi* 1990, 85) die durch Sozialisation erhöht wird (S. 94), ist – trotz des wortreichen Bestreitens (86) eine biologische Ursache angenommen. Kriminalität wird als Neigung, als persönliche Eigenschaft verstanden, die nur in den ersten 6–8 Lebensjahren zu hemmen ist, gesehen. Auch die Annahme der „Natur des Verbrechens“ (S. 15) einer „Idee der Kriminalität“ (S. 79) deutet in diese Richtung. Andere betonen die Motivationsseite oder sowohl gesteigerte Motivation wie herabgesetzte Hemmung (*Tittle; Akers*) behaviouristisch als gelernt. Tendenziell bestimmen solche Theorien den Bereich des Verbrecherischen danach, was die von ihnen als Verbrecher Identifizierten tun.

In dieser Tendenz spiegelt sich die Geschichte der Entwicklung des Verbrechenskonzepts, welches mit Ausrottung, Ausschluss, Bestrafung über Jahrtausende verschweift war und ist. Daher kommen in diesen Büchern, Strafe, Kontrolle, Disziplin, Normen und Gesetze bevorzugt vor, während Autonomie⁹, Freiheit, Recht, ebenso wie Gewissen¹⁰, Unrechtseinsicht, Beweggründe oder Unrecht fast vollständig fehlen. Theorien, besonders solche mit Allgemeinheitsanspruch, kann man nur testen, im Wettbewerb vergleichen, wenn im Testkomitee Einigkeit besteht, was der Gegenstand der Theorie ist.

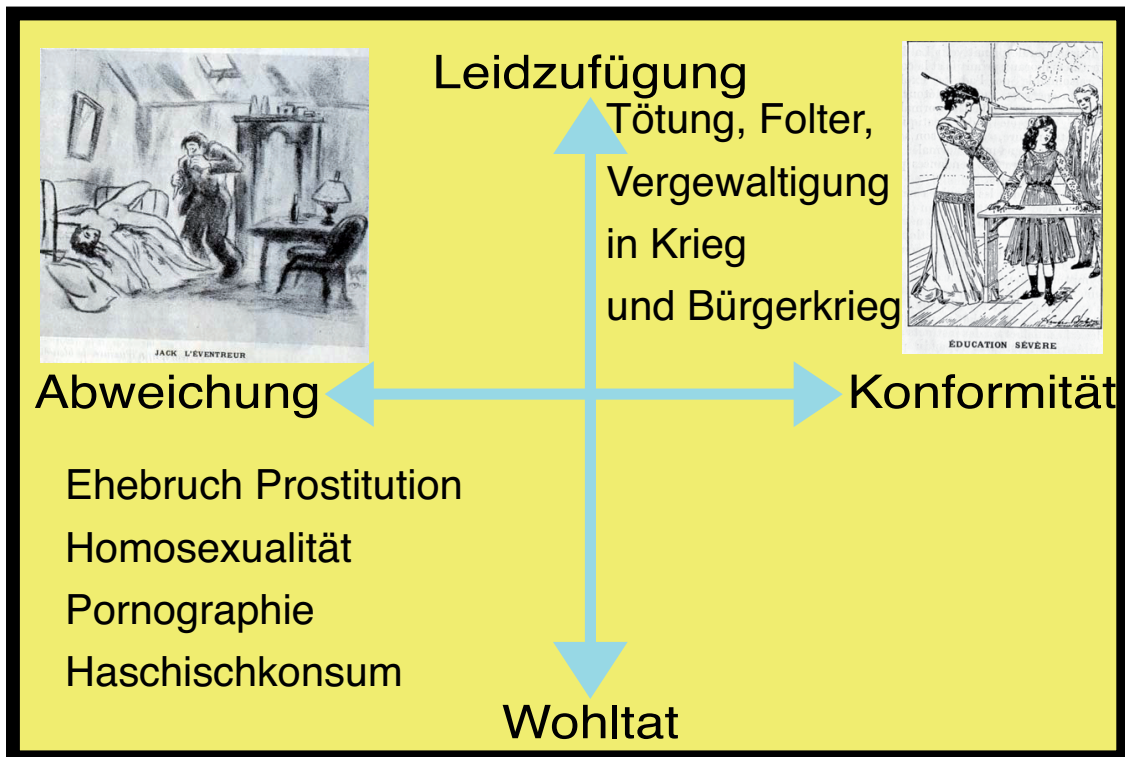
Obwohl man sich auf Strafrecht bezieht, kann man am strafrechtlichen Verbrechensbegriff vorbeilaufen. Vorsatz und Unrechtsbewusstsein oder Schuld generell ignorieren Kriminologen gern. Auch picken sie hinsichtlich einzelner Delikte nach Belieben heraus, was zur eigenen Theorie

8 Brecht Dreigroschenoper.

9 Bei *Tittle* (1995) kommt Autonomie vor, aber zuviel davon führt zu Dekadenz! Das ist nur durch mehr Kontrolle zu vermeiden.

10 *Gottfredson & Hirschi* (1990, 87. f.) erwähnen es, um es sogleich als brauchbares Konzept zu verwerfen.

passt. Im strafrechtlichen Verbrechensbegriff sind empirische Befunde ignoriert (dazu ausführlich *Fabricius 2011b*, Teil I).



Literatur

- Akers, Ronald L.* 1998, Social learning and social structure. New Brunswick (2009)
- Braithwaite, John* (1989). Crime, shame and reintegration. Cambridge
- Epstein, Richard A.* (1995). Simple Rules for a complex world. Cambridge
- Fabricius, Dirk* (2011a). Kriminalwissenschaft – Grundlagen und Grundfragen I. Darwins angetretenes Erbe: Evolutionsbiologie auch für Nicht-Biologen. Münster
- Fabricius, Dirk* (2011b). Kriminalwissenschaft – Grundlagen und Grundfragen II. Allgemeiner Teil – Grundlegende Kritik, grundlegende Begriffe. Münster
- Fabricius, Dirk* (2011c). Kriminalwissenschaft - Grundlagen und Grundfragen III: Besonderer Teil - Einzelne Verbrechen im Rahmen einer evolutionstheoretisch begründeten Kriminalwissenschaft. Münster
- Friedrichs, David O. & Schwartz, Marin D. Low* (2008). Self-Control and High Organization in Control: The Paradoxes of White-Collar-Crime, 145-159, in: *Goode, Erich*. Out of Control. Stanford
- Goode, Erich*. Drug Use and Criminal Behavior. in: *Goode, E.* 2008
- Goode, Erich* (2008). Out of Control. Stanford
- Gottfredson, Michael R. & Hirschi, Travis* (1990). A General Theory of Crime. Stanford
- Hermann, Dieter* (2003). Werte und Kriminalität. Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie. Opladen
- Hess, Henner & Scheerer, Sebastian* (1997). Was ist Kriminalität?. KrimJ
- Hofstadter, Douglas R. & FARGO-Group* (1995). Fluid Concepts and Creative Analogies: Computer Models of the Fundamental Mechanisms of Thought. N.Y.
- Jäger, Herbert* (1957). Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten. Stuttgart
- Kajewski, Marie-Christine* (2014). Wahrheit und Demokratie. Baden-Baden
- Katz, J.* (1988). Seductions of Crime. Moral and Sensual Attractions in Doing Evil. New York
- Lessig, Lawrence* (2011). Republic, lost. How money corrupts congress – and a plan to stop it. N.Y.
- Quine, Willard van Orman* 1976. Wort und Objekt. Stuttgart (1980)
- Schönhuber, Angela* (1988). Simulation und Wirklichkeit. Köln
- Stächelin, Gregor* (1998). Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat. Berlin
- Title, Charles* (1995). Control Balance. Toward a General Theory of Deviance. San Francisco, N.Y.